

**Verordnung
zur Durchführung des Gesetzes über den
Außenwirtschafts-, Kapital- und Zahlungsverkehr
— Verordnung über die Außenwirtschaft (VAW) —
vom 28. Juni 1990**

Aufgrund des §32 in Verbindung mit §2 Abs. 1, §§ 9, 10, 11, 14 Abs. 5, §§ 15, 22, 25, 30, 31, 38, 44 Abs. 3 des Gesetzes vom 28. Juni 1990 über den Außenwirtschafts-, Kapital- und Zahlungsverkehr (GBl. I Nr. 39 S. 515) wird verordnet:

Kapitel I

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Antrag

(1) Anträge auf Erteilung einer Genehmigung können, wenn in folgenden nichts anderes bestimmt ist, von jedem gestellt werden, der das genehmigungsbedürftige Rechtsgeschäft oder die genehmigungsbedürftige Handlung vornimmt. Antragsberechtigt ist auch derjenige, der einen Anspruch aus dem Rechtsgeschäft herleitet oder einen Anspruch auf Vornahme der Handlung geltend macht.

(2) Genehmigungen können in Form von Allgemeinen Genehmigungen ergehen, die von Amts wegen erteilt werden.

§ 2

Sammelgenehmigungen

Dem Antragsteller kann eine befristete Genehmigung für eine unbestimmte Anzahl gleichartiger Rechtsgeschäfte oder Handlungen (Sammelgenehmigung) erteilt werden, wenn dies wegen der beabsichtigten Wiederholung der Rechtsgeschäfte oder Handlungen zweckmäßig erscheint.

§ 3

Rückgabe von Genehmigungsbescheiden

Ein Genehmigungsbescheid ist der Genehmigungsstelle unverzüglich zurückzugeben, wenn

1. die erteilte Genehmigung ungültig wird, bevor sie ausgenutzt wurde,
2. der Begünstigte die Absicht aufgibt, die Genehmigung auszunutzen, oder
3. der Bescheid, der nach Verlust durch eine Zweitausfertigung ersetzt worden war, wieder aufgefunden wird.

§ 4

Aufbewahrung von Genehmigungsbescheiden

Genehmigungsbescheide sind, soweit sie nicht zurückgegeben werden müssen, für die Dauer von fünf Jahren nach Ablauf der Gültigkeit aufzubewahren.

§ 5

Warenwert, Wertgrenzen

(1) Wert einer Ware ist das dem Empfänger in Rechnung gestellte Entgelt, in Ermangelung eines Empfängers oder eines feststellbaren Entgelts der Statistische Wert im Sinne der Vorschriften über die Statistik des grenzüberschreitenden Warenverkehrs.

(2) Stellt sich ein Rechtsgeschäft oder eine Handlung als Teil eines einheitlichen wirtschaftlichen Gesamtvorgangs dar, so ist bei Anwendung der Wertgrenzen dieser Verordnung der Wert des Gesamtvorgangs zugrunde zu legen.

Kapitel II

Warenausfuhr

1. Titel

Beschränkungen

§ 6

Beschränkung nach § 11 Abs. 1 GAW

(1) Die Ausfuhr der in Teil I Abschnitt A, B und C der Ausfuhrliste genannten Waren und von Unterlagen zur Fertigung dieser Waren bedarf der Genehmigung. Das gleiche gilt für Unterlagen über die in Teil I Abschnitte A, B und C der Ausfuhrliste in einzelnen Nummern benannten Technologien, technischen Daten und technischen Verfahren, sofern sie für Gebietsfremde bestimmt sind, die in einem Land ansässig sind, das nicht Mitglied der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung ist. Die Mitglieder dieser Organisation sind in der Länderliste A/B durch Unterstreichung kenntlich gemacht.

(2) Die in Teil I Abschnitt C der Ausfuhrliste genannten Waren dürfen ohne Genehmigung ausgeführt werden, wenn das Bestimmungsland (§ 10 Abs. 4) ein Land der Länderliste A/B ist und wenn nach dem der Ausfuhr zugrunde liegenden Vertrag derartige Waren im Werte von nicht mehr als viertausend Deutsche Mark geliefert werden sollen. Satz 1 gilt nicht für Waren der Nummern 1461, 1517 a und 1710 der Ausfuhrliste sowie für Datenverarbeitungsprogramme (Software).

§ 7

Beschränkung nach § 11 Abs. 1 GAW

(1) Die Ausfuhr der in Teil I Abschnitte D und E der Ausfuhrliste genannten Waren und von Unterlagen zur Fertigung dieser Waren bedarf der Genehmigung, sofern nicht Käufer- und Bestimmungsland Mitglied der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung sind.

(2) Das Genehmigungserfordernis nach Absatz 1 gilt nicht, wenn nach dem der Ausfuhr zugrunde liegenden Vertrag Waren im Werte von nicht mehr als zehntausend Deutsche Mark geliefert werden sollen. Satz 1 gilt nicht für Waren der Nummer 2002 der Ausfuhrliste.

§ 8

Beschränkung nach § 11 Abs. 1 GAW

Es ist verboten, Waren oder Unterlagen zur Fertigung von Waren auszuführen, die im Zusammenhang mit einem Projekt der Luftbetankung von Flugzeugen oder mit der Errichtung oder dem Betrieb einer Anlage zur Herstellung von chemischen Waffen stehen.

§ 9

Beschränkung nach §§ 8 und 12 Abs. 1 GAW

Die Ausfuhr der in Teil 11 Spalte 3 der Ausfuhrliste mit B gekennzeichneten Waren nach Ländern außerhalb der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft bedarf der Genehmigung.

2. Titel

**Verfahrens- und Meldevorschriften nach den
§§ 30,31 und 44 Abs. 3 GAW**

§ 10

Begriffsbestimmungen

(1) Ausführer ist, wer Waren nach fremden Währungsgebieten verbringt oder verbringen läßt. Liegt der Ausfuhr ein Ausfuhrvertrag mit einem Gebietsfremden zugrunde, so ist nur der gebietsansässige Vertragspartner Ausführer. Wer lediglich als Spediteur oder Frachtführer oder in einer ähnlichen Stellung bei dem Verbringen von Waren tätig wird, ist nicht Ausführer.